

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

---

**Band 144**

**Erläuternde und ergänzende Auslegung  
letztwilliger Verfügungen im System  
privatautonomer Rechtsgestaltung**

**Zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung von Anfechtung,  
Umdeutung und Wegfall der Geschäftsgrundlage**

**Von**

**Dr. Cordula Stumpf**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**CORDULA STUMPF**

**Erläuternde und ergänzende Auslegung letztwilliger Verfügungen  
im System privatautonomer Rechtsgestaltung**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 144**

# **Erläuternde und ergänzende Auslegung letztwilliger Verfügungen im System privatautonomer Rechtsgestaltung**

**Zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung von Anfechtung,  
Umdeutung und Wegfall der Geschäftsgrundlage**

**Von**

**Dr. Cordula Stumpf**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Stumpf, Cordula:**

Erläuternde und ergänzende Auslegung letztwilliger  
Verfügungen im System privatautonomer Rechtsgestaltung:  
zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung von Anfechtung,  
Umdeutung und Wegfall der Geschäftsgrundlage / von  
Cordula Stumpf. – Berlin: Duncker und Humblot, 1991

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 144)

Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 1989

ISBN 3-428-07133-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-07133-6

## **Vorwort**

Diese Arbeit hat im Sommersemester 1989 der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation vorgelegen. Sie wurde im März 1989 abgeschlossen, Literatur und Rechtsprechung sind bis Mai 1989 berücksichtigt.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Kuchinke, danke ich für die Anregung des Themas und die Betreuung der Arbeit.

Die Arbeit wurde gefördert durch ein Promotionsstipendium des Freistaates Bayern nach dem Bayerischen Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

Würzburg, Trier, im Mai 1991

*Cordula Stumpf*



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung:</b>	
<b>Die Problematik</b>	13
<b>B. Hauptteil:</b>	
<b>Tatbestand, Inhaltsermittlung und Wirksamkeits-, insbesondere Formprüfung von Verfügungen von Todes wegen</b>	15
<b>I. Begriff der Auslegung</b>	17
<b>II. Der Tatbestand der letztwilligen Verfügung als Auslegungsgegenstand</b>	19
1. Das Verhältnis von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen	20
a) Die Willentheorie	20
b) Die Erklärungstheorie	20
c) Der Kompromiß des BGB	21
d) Die Theorie von der Geltungserklärung	22
e) Die letztwillige, insbesondere testamentarische Verfügung als Geltungserklärung	28
2. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale	31
a) Der Handlungswille	32
b) Das Erklärungsbewußtsein	33
c) Die Zurechenbarkeit bei fehlendem subjektiven Erklärungsbewußtsein	40
aa) Anwendungsbereich der Zurechenbarkeit	40
bb) Erfordernis der Zurechenbarkeit	41
cc) Der Zurechnungsmaßstab	43
d) Erklärungsbewußtsein, Zurechenbarkeit und Anfechtung bei der letztwilligen Verfügung	45
aa) Erklärungsbewußtsein und Zurechenbarkeit bei der letztwilligen Verfügung als Geltungserklärung	46
bb) Die Anfechtung von Rechtsgeschäften unter Lebenden bei unbewußt fehlendem Erklärungsbewußtsein	50
cc) Funktion der Anfechtung letztwilliger Verfügungen	53
α) Testamentsanfechtung	54
β) Anfechtung beim Erbvertrag	59
γ) Anfechtung beim gemeinschaftlichen Testament	61



dd) Die Anfechtung letztwilliger Verfügungen bei unbewußt fehlendem Erklärungsbewußtsein .....	64
e) Fallkonstellationen zum Tatbestand der letztwilligen Verfügung .....	67
aa) Die Erklärung läßt objektiv nicht auf einen Rechtsfolgewillen schließen .....	67
bb) Der objektive Erklärungstatbestand ist gegeben, es fehlt aber Erklärungsbewußtsein, und die Willenserklärung ist dem Erklärenden nicht zurechenbar .....	68
cc) Der objektive Erklärungstatbestand ist gegeben, es fehlt Erklärungsbewußtsein, die Willenserklärung ist dem Erklärenden aber zuzurechnen .....	69
α) Unbewußt fehlendes Erklärungsbewußtsein .....	69
β) Bewußt fehlendes Erklärungsbewußtsein .....	70
dd) Objektiver Erklärungstatbestand und Erklärungsbewußtsein liegen vor, aber nicht die Voraussetzungen der Zurechnung .....	74
f) Der Geschäftswille .....	75
aa) Die Frage des „Ob“ als Tatbestandsfrage .....	76
bb) Die Frage des „Wie“ als Auslegungsfrage .....	78
cc) Trennung von Tatbestand und Auslegung auch bei der letztwilligen Verfügung .....	86
dd) Die Aufteilung der Willenserklärung in einzelne Verfügungen als Auslegungsfrage .....	88
ee) Unterscheidung von Auslegungsgegenstand und Auslegungsmitteln .....	94
3. Unterscheidung von Tatbestand und Wirksamkeit der Willenserklärung ...	96
a) Die Bedeutung der Wirksamkeitsvoraussetzungen .....	96
b) Insbesondere: Unterscheidung von Tatbestand und Formgültigkeit der Willenserklärung .....	97
4. Die Ermittlung des Tatbestandes im Verfahren vor Gericht .....	104
a) Das Tatsachenmaterial .....	105
b) Die rechtliche Würdigung; insbesondere: Das Verkehrsverständnis ..	106
5. Definition des Tatbestandes der Willenserklärung .....	109
<b>III. Die Inhaltsermittlung .....</b>	<b>111</b>
1. Ziel der erläuternden und ergänzenden Auslegung: Ermittlung des Geschäftswillens als maßgeblicher Inhalt der Willenserklärung .....	111
2. Auslegungsbedürftigkeit und Auslegungsfähigkeit .....	112
a) Abgrenzung von Eindeutigkeitstheorie und Andeutungstheorie .....	112

b) Auslegungsbedürftigkeit — die Eindeutigkeitstheorie .....	113
aa) Die Theorie .....	113
bb) Kritik .....	115
cc) Praktische Auswirkungen .....	119
c) Auslegungsfähigkeit widersprüchlicher Erklärungen .....	122
3. Der Auslegungsmaßstab .....	123
a) Rechtsgeschäfte unter Lebenden .....	125
aa) Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen .....	127
α) Subjektive Auslegung .....	128
β) Widerruf .....	130
γ) Anfechtung .....	131
bb) Empfangsbedürftige Willenserklärungen .....	132
α) Objektiv-normative Auslegung aus dem Empfängerhorizont ..	132
β) Anfechtung .....	134
γ) Subjektive Auslegung .....	137
δ) „Falsa demonstratio non nocet“ als Anwendungsfall subjek-	
tiver Auslegung .....	138
b) Verfügungen von Todes wegen .....	142
aa) Testament .....	142
α) Subjektive Auslegung .....	142
β) Widerruf .....	145
γ) Anfechtung .....	145
δ) „Falsa demonstratio non nocet“ als Anwendungsfall subjek-	
tiver Auslegung .....	145
bb) Erbvertrag .....	147
α) Die einzelnen Verfügungen .....	147
β) Insbesondere: Unentgeltliche Verträge .....	148
cc) Gemeinschaftliches Testament .....	152
α) Gleichzeitiges Testament .....	152
β) Wechselbezügliches Testament .....	153
γ) Einseitig abhängiges Testament .....	154
δ) Gegenseitiges Testament .....	154
ε) Widerruf und Anfechtung .....	155
c) Prozessuale Vermutung für die Verkehrsbedeutung als Ausfluß privat-	
autonomer Selbstverantwortung .....	156
4. Die Zurechenbarkeit eines objektiv-normativen Auslegungsergebnisses	156
5. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Auslegung: Verlautbarung der Willens-	
erklärung bzw. Errichtung der letztwilligen Verfügung .....	159

6. Urkundliche und außerurkundliche Auslegungsmittel .....	161
7. Ergänzende Auslegung .....	166
a) Begriff .....	168
b) Voraussetzung: Lücke der rechtsgeschäftlichen Regelung .....	169
aa) Anfängliche und nachträgliche Lücken .....	171
bb) Die Planwidrigkeit der Lücke .....	173
cc) Das Verhältnis von Lücke und Irrtum .....	174
α) Testament .....	175
αα) Tatbestandsdefizite .....	175
ββ) Rechtsfolgendefizite .....	178
γγ) Insbesondere: Der Rechtsirrtum .....	179
δδ) Die vergessene Verfügung .....	181
εε) Diskrepanz zwischen Tatbestand und Rechtsfolgen- anordnung .....	181
ζζ) Gesinnungswandel des Erblassers .....	182
β) Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Lebenden	182
γ) Empfangsbedürftige Willenserklärungen unter Lebenden und von Todes wegen und wechselbezügliche Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament .....	183
δ) Vertrag unter Lebenden .....	183
ε) Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament .....	184
c) Methode .....	185
aa) Testament .....	185
bb) Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung unter Lebenden ....	189
cc) Vertrag unter Lebenden .....	189
dd) Erbvertrag .....	196
ee) Gemeinschaftliches Testament .....	197
d) Folgerungen für Zulässigkeit und Anwendungsbereich der ergänzenden Auslegung .....	198
aa) § 242 BGB .....	198
bb) § 157 BGB .....	198
cc) § 133 BGB .....	201
dd) Gesetzliche Auslegungsvorschriften wie § 2069, § 2077, § 2102- 2105, § 2169 BGB u. a. ....	204
ee) Anpassungsregeln für Rechtsgeschäfte unter Lebenden .....	205
ff) § 2084 BGB .....	206
gg) Systematisch-teleologisches Argument zugunsten der Gerechtig- keitsentscheidung des Erklärenden .....	207
hh) Gewohnheitsrecht .....	208

ii) Richterliche Rechtsfortbildung .....	209
jj) Zusammenfassung: Zulässigkeit der ergänzenden Auslegung aus der Privatautonomie des Erklärenden .....	209
e) Abgrenzung der ergänzenden Auslegung gegenüber anderen Möglich- keiten der Irrtumskorrektur .....	211
aa) Ergänzende und erläuternde Auslegung .....	211
bb) Ergänzende Auslegung und dispositives Gesetzesrecht .....	216
cc) Ergänzende Auslegung und Fehlen der Geschäftsgrundlage .....	219
dd) Ergänzende Auslegung und Anfechtung .....	222
<b>IV. Die Wirksamkeit der Willenserklärung, insbesondere die Formprüfung</b>	<b>225</b>
1. Die gesetzlichen Formvorschriften für Verfügungen von Todes wegen .	225
2. Die Formzwecke bei letztwilligen Verfügungen .....	227
a) Warnfunktion .....	227
b) Beratungsfunktion .....	229
c) Selbständigkeitsfunktion .....	230
d) Echtheitsfunktion .....	230
e) Streitvermeidungsfunktion .....	231
f) Klarstellungsfunktion .....	231
g) Sicherstellungs- und Beweisfunktion .....	232
3. Der Umfang der Formbedürftigkeit .....	235
4. Formstrenge und privatautonome Gestaltungsfreiheit .....	236
a) Die subjektive Auffassung .....	236
aa) Drittverantwortung gegenüber dem Rechtsverkehr als Schranke der Privatautonomie .....	237
bb) falsa demonstratio non nocet .....	239
b) Die Andeutungstheorie .....	241
aa) Subjektiver Auslegungsmaßstab und objektive Andeutung .....	242
bb) Die Bedürfnisse des Wirtschaftsverkehrs .....	243
cc) Widerspruch zwischen Andeutung und unschädlicher Falsch- bezeichnung .....	243
dd) Abschlußklarheit und Inhaltsklarheit als Ausfluß der Formzwecke	244
ee) Andeutungserfordernis und Freibeweis .....	247
ff) Die Unschärfe der „Andeutung“ als Abgrenzungsmerkmal .....	248
c) Die strenge Formgebundenheit bei Formen im Verkehrsinteresse .....	248
d) Formgebot und ergänzende Auslegung .....	251
<b>C. Schluß:</b>	
<b>Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>253</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>256</b>



## A. Einleitung: Die Problematik

Bei der Auslegung von Verfügungen von Todes wegen, einem der klassischen Probleme der Rechtswissenschaft<sup>1</sup> von zugleich anhaltender Aktualität gerade in jüngster Zeit<sup>2</sup>, brechen wie in kaum einem Rechtsgebiet des Bürgerlichen Rechts auch in den Einzelfragen Grundfragen juristischer Methodik und der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre auf.

Gerade Testamente sind aus verschiedenen Gründen häufig auslegungsbedürftig. Bei eigenhändigen Testamenten führt schon der Umstand, daß sie meist ohne rechtskundige Beratung formuliert werden, in zahlreichen Fällen zu Unklarheiten, zumal selbst manche grundlegenden Sätze des Erbrechts nur unvollkommen im Bewußtsein der Bevölkerung verankert sind, zum Beispiel die Unmöglichkeit einer Einzelrechtsnachfolge.<sup>3</sup> Bei allen Testamentsformen können sich Auslegungsprobleme daraus ergeben, daß das Testament oft lange Zeit vor dem Erbfall gemacht wird, so daß sich die Verhältnisse bei Eintritt des Erbfalls wesentlich geändert haben können.<sup>4</sup> Zwar hat der Erblasser ein grundsätzlich (anders beim Erbvertrag) unbeschränktes Widerrufsrecht und die Freiheit neuen Testierens, doch bestehen die Probleme in der Praxis vor allem darin, daß der Erblasser die Veränderungen nach Testamentserrichtung oft nicht bemerkt oder jedenfalls nicht berücksichtigt. Außerdem berufen sich erfahrungsgemäß Prozeßparteien oder Beteiligte im Erbscheinsverfahren häufig auf eine abweichende Auslegung oder Nichtigkeit einer letztwilligen Verfügung, um ihre Prozeßlage zu verbessern, da in erbrechtlichen Verfahren oftmals ganz erhebliche Vermögensinteressen eine Rolle spielen.

In allen diesen Fällen kommt der Methodik der Auslegung entscheidende Bedeutung zu. Die in Wissenschaft und Rechtsprechung am lebhaftesten diskutierten Probleme ranken sich um mehrere große Komplexe.

Zum einen sind dies Fragen rund um den Erklärungsstatbestand der Willenserklärung, wie zum Beispiel das Erklärungsbewußtsein bei der letztwilligen Verfügung samt der Anwendung von §§ 116-118 BGB, die Ambivalenz des Geschäfts-

<sup>1</sup> Vgl. Lange / Kuchinke § 33 I 1, S. 359.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. BGH, Beschl. v. 9.4.1981 — IV a ZB 4/80 = BGHZ 80, 242; BGH, Beschl. v. 9.4.1981 — IV a ZB 6/80 = BGHZ 80, 246; BGH, Urt. v. 8.12.1982 — IV a ZR 94/81 = BGHZ 86, 41 = FamRZ 1983, 383 = JZ 1983, 709 = NJW 1983, 672 = Rpfleger 1983, 111; BGH, Urt. v. 27.2.1985 — IV a ZR 136/83 = BGHZ 94, 36 = FamRZ 1985, 587 = JZ 1985, 746 = NJW 1985, 1554; BGH, Urt. v. 28.1.1987 — IV a ZR 191/85 = FamRZ 1987, 475.

<sup>3</sup> Leipold, ErbR, Rn. 279.

<sup>4</sup> Leipold, ErbR, Rn. 279.

willens als inhaltsbestimmendes Tatbestandsmerkmal der Willenserklärung und die damit verbundene Frage nach Einheit oder Trennung von Feststellung des Erklärungsstatbestandes und Auslegung, oder das Verhältnis des Erklärungsstatbestandes zum Formgebot. Dieser Komplex ist der zur Zeit am wenigsten umstrittene, doch sind hier die Grundlagen für das Verständnis der letztwilligen Verfügung und ihrer Auslegung zu suchen.

Der zweite große Fragenkomplex betrifft die Inhaltsermittlung, also die eigentliche Auslegung. Hier spielen zum Beispiel die Auslegungsbedürftigkeit samt Eindeutigkeitstheorie, die Anfechtung wegen Inhalts- und Erklärungsirrtums angesichts eines subjektiven Auslegungsmaßstabs beim Testament, Einzelfragen des Auslegungsmaßstabs bei den verschiedenen letztwilligen Verfügungen oder der für die Auslegung maßgebliche Zeitpunkt eine Rolle, dann vor allem die vielen noch ungeklärten Probleme der aus der Praxis heraus entwickelten, aber noch kaum ins allgemeine System privatautonomer Rechtsgestaltung eingepaßten ergänzenden Auslegung, damit zusammenhängend die Abgrenzung der ergänzenden Auslegung gegenüber erläuternder Auslegung, dispositivem Gesetzesrecht, Anfechtung und der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage. Dieser Fragenkomplex steht im Mittelpunkt der Auseinandersetzung, doch wird die Lösung hier überwiegend im Blick auf das Einzelproblem, nicht aus dem Gesamtkonzept der Willenserklärung in der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre heraus gesucht, so daß eine Harmonisierung dieser Streitfragen nach wie vor kaum gelungen ist.

Die dritte Problemgruppe bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen bezieht sich auf das Formgebot, das Verhältnis der Form zum Erklärungsstatbestand und zum maßgeblichen Inhalt der Willenserklärung. Letztlich geht es dabei um die Frage, in welchem Maß die Form den maßgeblichen Inhalt der Willenserklärung einzuschränken vermag, ob einer subjektiven, einer objektiven Auffassung oder der vermittelnden Andeutungstheorie zu folgen ist. Dazu gehören Einzelfragen wie das Verhältnis der Andeutungstheorie zur Lehre von der unschädlichen Falschbezeichnung (*falsa demonstratio non nocet*) oder zur ergänzenden Auslegung, und, als Folge der jeweiligen Auffassungen, das Verhältnis von Auslegung und Umdeutung. Auch diese Fragen werden aber überwiegend isoliert gesehen.

Mit dem vorliegenden Beitrag soll daher versucht werden, die genannten Einzelfragen in einen Zusammenhang untereinander und in das allgemeine System privatautonomer Rechtsgestaltung einzufügen und die Lösungen für diese Fragen aus der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre heraus zu entwickeln.

## **B. Hauptteil: Tatbestand, Inhaltsermittlung und Wirksamkeits-, insbesondere Formprüfung von Verfügungen von Todes wegen**

Ausgehend von Wesen und Funktion der letztwilligen Verfügung, die ein jedes Konzept von der Testamentsauslegung letztlich bestimmen, soll zunächst der Auslegungsgegenstand herausgearbeitet werden, der zur Auslegungsmethode führt. An diese Auslegungsfragen schließt sich sodann die Formprüfung an.

Gerade die Auslegungsdiskussion leidet immer wieder an der begrifflichen Ungenauigkeit der Argumentation und mehr oder weniger verschwommenen Wertungen, die letztlich das Ergebnis bestimmen. Eine Besinnung auf die Grundlagen sollte daher nicht für einen Rückfall in die verpönte Begriffsjurisprudenz gehalten, sondern als Beitrag zur Klärung der Gedankenführung und Verständigung angesehen werden. Gegenüber dem auf der Lehre von der Interessenjurisprudenz fußenden Mißtrauen gegenüber jeder juristischen Argumentation, die auf das Wesen von Rechtsfiguren abstellt, hat außerdem bereits Flume<sup>1</sup> zu bedenken gegeben, daß aus dem Wesen der Rechtsfiguren für diese die rechtlichen Probleme entstehen und deshalb auch im Hinblick auf dieses Wesen die Lösungen der Probleme zu suchen sind. Gerade weil insbesondere die Testamentsauslegung immer von irgendeinem Vorverständnis beeinflußt sein wird, ist es erforderlich, dieses Vorverständnis offenzulegen und auf sachliche Grundlagen zu stützen. Nur durch einen Rückgriff auf die inneren Strukturen der Willenserklärung und ihre Funktion innerhalb der Rechtsordnung ist es auch möglich, gegensätzliche Wertungen wie z. B. das Selbstbestimmungsrecht des Erblassers einerseits und Verkehrsschutzinteressen andererseits strukturgerecht miteinander in Einklang zu bringen.<sup>2</sup>

Die Beschränkung auf die strukturgerechten und strukturbedingten Prüfungskriterien führt zur Aufteilung der Testamentsauslegung in die verschiedenen Prüfungsschritte der Ermittlung des Auslegungsgegenstandes, der Inhaltsermittlung (d. h. der Auslegung im engeren Sinn) und der Formprüfung. Diese Aufteilung ist kein bloßer und überflüssiger Formalismus; vielmehr unterliegen diese drei Prüfungsschritte verschiedenen Strukturen und damit auch verschiedenen Bewertungskriterien. Die Trennung dieser Prüfungsschritte, zusammen mit der Begrenzung auf die als strukturgemäß erkannten jeweiligen Beurteilungskriterien,

---

<sup>1</sup> Flume, AT II, § 4, 8, S. 60.

<sup>2</sup> Für eine Rückbesinnung auf die allgemeine Rechtsgeschäftslehre zur Lösung der Probleme bei der Testamentsauslegung hat neuerdings auch Leipold, Festschr. Müller-Freienfels, S. 421 ff., plädiert.